

Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang
»Kindheitspädagogik« (B.A.)
an der Evangelischen Hochschule
Berlin (EHB)

Amtliche
Mitteilungen

III / 2017 | 08. Februar 2017

Beschlossen im Akademischen Senat am 20. April 2016 | 14. Dezember 2016
Bestätigt vom Kuratorium am 14. Juni 2016 | 24. Januar 2017
Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
am 04. Juli 2016 | Bestätigt von der Senatskanzlei – Wissenschaft und
Forschung am 31. Januar 2017

Herausgeber:
Der Rektor der
Evangelischen Hochschule Berlin
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
»Kindheitspädagogik« (B.A.)
an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Einwände gegen Prüfungsentscheidungen
- § 7 Täuschung, Ordnungsverstoß, Entziehung des akademischen Grades
- § 8 Versäumnis, Verweigerung, Rücktritt, Nichtbestehen
- § 9 Prüfungsausschuss

B. Prüfungsleistungen

- § 10 Arten der Prüfungsformen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

C. Bachelor-Prüfung

- § 13 Bachelor-Arbeit
- § 14 Kolloquium
- § 15 Gesamtnote und Abschluss des Studiums
- § 16 Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

D. Schlussbestimmungen

- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulübersicht

Anlage 3: Richtlinie zu § 12 Abs. 4: Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen
Kenntnissen und Fähigkeiten

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung der EHB i. d. ab 1. Februar 2010 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2010 (KABl. S. 64) in Verbindung mit § 124 Absätze 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378 ff.) erlässt der Akademische Senat folgende Prüfungsordnung:

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ an der EHB.
- (2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung und die Praktikumsordnung des Studiengangs „Kindheitspädagogik“.
- (3) Die Grundsätze für Prüfungsordnungen der EHB (Rahmenprüfungsordnung – RPO) finden grundsätzlich keine Anwendung, da die Regelungen für die Diplomstudiengänge an der EHB aufgestellt worden sind.

§ 2 Akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die EHB den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B. A.).
- (2) Die Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit bilden zusammen den Abschluss des Studiums. Mit dem Studienabschluss wird festgestellt, dass der/die Studierende die allgemeinen und berufsspezifischen Ausbildungsziele sowie die für die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen gemäß der Studienordnung erlangt hat.
- (3) Mit dem Studienabschluss wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium bis zum Erreichen des Bachelor-Grades als erstem berufsqualifizierenden Abschluss beträgt, einschließlich der Praktika und der Zeit für die Bachelor-Prüfung, sieben Semester. Hierin ist die für die Bachelor-Thesis benötigte Zeit enthalten.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können blockweise angeboten werden. In der Regel ist in jedem Modul eine studienbegleitende und einheitliche Modulprüfung abzulegen, wobei in der Regel drei Viertel der Gesamtstudienleistung differenziert mit Noten zu bewerten sind. Seminarleistungen, die zur aktiven Teilnahme an Lehrveranstaltungen gehören, bleiben hingegen unbenotet. Voraussetzung für die Modulprüfung bzw. den erfolgreichen Abschluss des Moduls ist die aktive Teilnahme an allen Pflichtveranstaltungen. Die einzelnen Kriterien für die erfolgreiche Teilnahme werden spätestens zu Beginn einer Veranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Bachelor-Arbeit vergeben werden, nach dem jeweiligen durchschnittlichen studentischen

Arbeitsaufwand. Pro Semester sind 30 Credits zu erbringen. Dies entspricht einer Gesamtarbeitsbelastung (Workload) von 900 Stunden pro Semester; innerhalb des siebensemestrigen Studiums insgesamt 210 Credits und einer Gesamtarbeitsbelastung von 6300 Stunden.

- (3) Die Studieninhalte ergeben sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Bestandteil der Studienordnung sind (Anlage 3, Modulhandbuch).
- (4) Im 2. und 5. Semester ist jeweils ein Praktikum von zehn Wochen mit 32 Stunden Wochenarbeitszeit abzuleisten. Die Praktika werden durch Veranstaltungen begleitet, die auch als Blockveranstaltung durchgeführt werden können. Näheres regelt die Praktikumsordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.

§ 4 Prüfungsleistungen

- (1) Die Modulprüfungen zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer eine allgemeine Studienberechtigung (allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife), eine Studienberechtigung gemäß § 11 BerlHG oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung und die zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen für diesen Studiengang nachgewiesen hat, gemäß der Ordnung zur Regelung der Zulassung im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ an der EHB eingeschrieben ist und ein Studium nach Maßgaben der Studienordnung durchgeführt hat.
- (2) Das Vorliegen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen wird von Amts wegen vom Prüfungsamt festgestellt.
- (3) Prüfungsleistungen werden studienbegleitend im Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgeleistet. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an den einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen dargelegt. Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder im Fall einer undifferenzierten Leistungsbeurteilung mit der Bewertung „mit Erfolg“ abgeschlossen wurde.
- (4) Die Credits eines Moduls erhalten Studierende nur, wenn das Modul belegt und die Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurde bzw. im Fall einer undifferenzierten Leistungsbeurteilung mit der Bewertung „mit Erfolg“ abgeschlossen wurde und damit das angestrebte Lernergebnis erreicht ist. Die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen verpflichtet zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungsleistungen. Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben sowie bei aktiver Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Mangelnde aktive Teilnahme kann durch angemessene schriftliche oder mündliche Studienleistungen kompensiert werden. Diesbezügliche Entscheidungen trifft der/die zuständige Dozent/in. Beurlaubte Studierende können keine Credits erwerben.
- (5) Jede Leistungsbeurteilung wird dem/der Studierenden auf seinen/ihren Wunsch durch die zuständige Lehrkraft bzw. Prüfungskommission mitgeteilt. Schriftliche Leistungsnachweise sind mit einer Korrektur und einer nachvollziehbaren, begründeten Beurteilung sowie der Angabe über die erreichten Credits zu versehen und auf Wunsch zurückzugeben, sobald die Note unstrittig ist. Eine Rückgabe erfolgt nicht im Fall einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung gemäß § 11. Der Zeitabstand zwischen der Abgabe der Prüfungsleistung durch die Studierenden und der erfolgten Beurteilung durch die Lehrenden soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der erbrachten Leistung ist unverzüglich dem Prüfungsamt einzureichen. Die Leistungsübersichten eines Semesters sollen spätestens vor Beginn des folgenden

- Semesters dem/der Studierenden übergeben werden.
- (6) Prüfungsergebnisse, -protokolle und -gutachten werden in die Prüfungsakte des Kandidaten / der Kandidatin aufgenommen.
 - (7) Alle Modulprüfungen und die Bachelor-Prüfung werden in der Regel durch Professoren/-innen, Gastprofessoren/-innen, Gastdozenten/-innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben abgenommen. Lehrbeauftragte sind im Rahmen ihres Lehrauftrags prüfungsberechtigt.
Der/Die Prüfungsausschussvorsitzende kann auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene geeignete Personen zu Prüfern und Prüferinnen bestellen, wenn diese keine Lehre ausüben.
 - (8) Auf Antrag werden angemessene Erleichterungen bei Prüfungen für Studierende gewährt, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung den anderen Kandidaten/Kandidatinnen gegenüber wesentlich im Nachteil sind. Der Antrag muss bei dem/der Behindertenbeauftragten mit entsprechenden Belegen spätestens im ersten Monat der Vorlesungszeit des Semesters gestellt werden, in dem die Erleichterung eingeräumt werden soll. Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nachteile auszugleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderung eintritt.
 - (9) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen gemäß § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag ermöglicht. Es wird zudem auf Antrag in angemessener Weise die Betreuung von Kindern, für die nach den gesetzlichen Regelungen von den Studenten und Studentinnen Elternzeit beansprucht werden kann, berücksichtigt. Die Pflege naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag ebenfalls angemessen berücksichtigt. Die Anträge nach den Sätzen 1 bis 3 sind mit den erforderlichen Nachweisen so rechtzeitig beim Prüfungsamt einzureichen, dass eine Entscheidung noch vor dem jeweiligen Prüfungstermin getroffen werden kann. Der zuständige Prüfer bzw. die zuständige Prüferin trifft in Absprache mit dem Prüfungsamt die erforderliche Entscheidung.
 - (10) Das Prüfungsamt koordiniert die Abwicklung der Prüfungsverfahren und unterstützt verwaltungsmäßig den Studiengang.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird von dem/der jeweiligen Prüfer/-in festgesetzt. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen. Bei Leistungsbeurteilungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut
Die Note „sehr gut“ wird erteilt, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragend.

2 = gut
Die Note „gut“ wird erteilt, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.

3 = befriedigend
Die Note „befriedigend“ wird erteilt, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.

4 = ausreichend

Die Note „ausreichend“ wird erteilt, wenn die Leistungen trotz vorhandener Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen entsprechen.

5 = nicht ausreichend

Die Note „nicht ausreichend“ wird erteilt, wenn die Leistungen wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügen.

Zur weiteren Differenzierung der Beurteilung sind um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten zu verwenden. Die Noten 0,7 sowie 4,3 und 4,7 und 5,3 entfallen.

Bei undifferenzierten Leistungsbeurteilungen ist die Bewertung „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“ zu verwenden.

- (2) Sind mehrere Prüfer/-innen an der Notenbildung einer Prüfungsleistung beteiligt, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungen. Werden Noten zusammengezogen, lauten sie folgendermaßen:

bis 1,5 = „sehr gut“
1,6 bis 2,5 = „gut“
2,6 bis 3,5 = „befriedigend“
3,6 bis 4,0 = „ausreichend“
über 4,0 = „nicht ausreichend“

Bei der Bildung der einzelnen Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Für die Gesamtnote (§ 15) wird eine relative Note der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grade, die Aufschluss über das relative Abschneiden des Absolventen/der Absolventin geben und in das Diploma-Supplement aufgenommen werden:

ECTS-Definition	ECTS-Grad	Zusätzliche ECTS-Noten
Excellent	A	A: die besten 10%
Very good	B	B: die nächsten 25%
Good	C	C: die nächsten 30%
Satisfactory	D	D: die nächsten 25%
Sufficient	E	E: die nächsten 10%

§ 6 Einwände gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Gegen eine Prüfungsentscheidung kann der/die Studierende innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftliche Einwendungen gegen die Beurteilung bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erheben. Die Einwendungen sind zu begründen.
- (2) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendungen den betroffenen Prüfern/-innen zur schriftlichen Stellungnahme zu. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Stellungnahmen und Entscheidung erfolgen nach Ermittlung des Sachverhalts unverzüglich. Über die Entscheidung erhält der/die Studierende über das Prüfungsamt einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 7 Täuschung, Ordnungsverstoß, Entziehung des akademischen Grades

- (1) Eine Täuschung im Sinne dieser Vorschriften stellt jeder Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens dar, insbesondere wenn Leistungen nicht ausschließlich selbstständig und nicht nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erbracht wurden. In schwerwiegenden Fällen kann der/die Studierende durch Beschluss des Prüfungsausschusses exmatrikuliert werden.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen führen die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder ein anderweitiger Täuschungsversuch zum Ausschluss des/der Studierenden. Bei geringfügigen Verstößen spricht die aufsichtführende Lehrkraft zunächst eine Verwarnung aus. Im Fall des Ausschlusses ist die Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu erteilen. Die Entscheidung der aufsichtführenden Lehrkraft ist schriftlich zu begründen und in die Prüfungsakte des/der Studierenden aufzunehmen.
- (3) Bei Störungen des geregelten Prüfungsablaufs ist das Hausrecht anzuwenden. Der/die Studierende kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Ergibt sich im Nachhinein, dass ein Studierender/eine Studierende bei einer studienbegleitenden Prüfungsleistung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig einer Täuschung schuldig gemacht hat, wird die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erteilt. Die Entscheidung der zuständigen Lehrkraft ist schriftlich zu begründen und in die Prüfungsakte des/der Studierenden aufzunehmen. In den Fällen des Satzes 1 wird eine bereits erteilte Zulassung zur Bachelor-Prüfung widerrufen. Deshalb kann eine bereits begonnene oder abgeschlossene Bachelor-Prüfung nicht gewertet werden. In diesem Fall erfolgt keine Anrechnung im Sinne von § 11 Absatz 2.
- (5) Ergibt sich während oder nach Abschluss der Bachelor-Prüfung, dass sich der/die Studierende bei der Anfertigung der Bachelor-Arbeit unerlaubter Hilfsmittel bedient oder sich anderweitig einer Täuschung schuldig gemacht hat, wird die Prüfung vom zuständigen Prüfungsausschuss ganz oder teilweise mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der verliehene akademische Grad kann entzogen werden. Gleiches gilt, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades nicht vorgelegen haben. Der akademische Grad kann darüber hinaus entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber oder die Inhaberin der Verleihung des akademischen Grades unwürdig war oder, wenn sie oder er sich durch späteres Verhalten der Führung des akademischen Grades unwürdig erwiesen hat. Der Rektor / die Rektorin entscheidet auf Vorschlag des Prüfungsausschusses über die Entziehung des akademischen Grades.

§ 8 Versäumnis, Verweigerung, Rücktritt, Nichtbestehen

- (1) Ist ein Studierender/eine Studierende durch von ihm/ihr nicht zu vertretende Umstände zwingend gehindert, an einer Prüfung teilzunehmen, so hat er/sie dies dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und dabei die Hinderungsgründe nachzuweisen. Der/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses entscheidet über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe. Im Fall der Anerkennung wird dieser Prüfungsversuch nicht gezählt.
- (2) Macht ein Studierender/eine Studierende geltend, aufgrund einer gesundheitlichen

Beeinträchtigung gehindert zu sein, an einer Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfung zu beenden, muss er/sie dies unverzüglich durch ein ärztliches Attest belegen. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. In Zweifelsfällen kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

- (3) Bei der Bewertung des ärztlichen Attestes ist zunächst zu prüfen, ob die Beeinträchtigung durch gezielte Prüfungserleichterungen ausgeglichen werden kann.
- (4) Versäumt ein Studierender/eine Studierende eine Prüfung, oder weigert er/sie sich, eine Prüfungsleistung zu erbringen, oder tritt er/sie im Verlauf der Prüfung zurück und werden zwingende Gründe dafür nicht anerkannt, so ist die Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu erteilen. Ein Rücktritt auch wegen behaupteter Mängel im Prüfungsverfahren muss neben unmittelbar mündlich mitgeteilten Gründen auch unverzüglich schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses belegt und glaubhaft gemacht werden.
- (5) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung nicht im Rahmen der jeweils festgelegten Bearbeitungszeit abgegeben, erfolgt ebenfalls die Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0).
- (6) Entscheidungen gemäß Absatz 1, 2, 3 und 4 sind zu begründen und in die Prüfungsakte des/der Studierenden aufzunehmen. Im Ablehnungsfall erhält der/die Studierende einen rechtsmittelfähigen Bescheid vom Prüfungsamt.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss von dem Rektor/der Rektorin bestellt.

Ihm gehören an:

- a) Der Rektor/die Rektorin als Vorsitzende/-r
- b) zwei weitere Professoren/-innen
- c) ein Studierender/eine Studierende
- d) ein/e Vertreter/-in des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme).

Der Rektor/die Rektorin kann den Vorsitz dem Prorektor/der Prorektorin oder einem/einer anderen Professor/-in übertragen. Im Fall der Übertragung des Vorsitzes erfolgt die Bestellung durch den/die von dem Rektor/der Rektorin Beauftragte/-n. Für die Mitglieder gemäß Buchstaben b und c sind Stellvertreter/-innen zu bestellen. Die Studierendenschaft entsendet die Vertreter/ Vertreterinnen nach Buchstabe c. Unterbleibt eine Entsendung, erfolgt die Auswahl durch die Bestellung gemäß Sätze 1 und 4.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen.
- (3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b sowie deren Stellvertreter/-innen werden für die Dauer von sechs Semestern, das Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c und sein/-e Stellvertreter/-in für die Dauer von zwei Semestern bestellt.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltung ist

unzulässig. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a und b anwesend oder vertreten sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/-innen haben das Recht, an den Prüfungen im betreffenden Studiengang beobachtend teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/-innen, die Prüfer/-innen und die Beisitzer/-innen bei Prüfungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

B. Prüfungsleistungen

§ 10 Arten der Prüfungsformen

- (1) Folgende Modulprüfungsleistungen sind unter anderem zulässig:

1. Klausur
2. Hausarbeit
3. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
4. Präsentation von Projektergebnissen
5. Praxisbericht
6. Internetpräsentation
7. Recherche
8. Lerntagebuch / Portfolio
9. Biographische Arbeit
10. Mündliche Prüfung
11. Bachelor-Arbeit (§ 13)
12. Kolloquium (§ 14)

Prüfer/-in ist in der Regel die Lehrkraft, bei der der der/die Studierende die Lehrveranstaltung im jeweiligen Modul belegt hat.

- (2) Definitionen zu den einzelnen Prüfungsformen

1. Klausur

Klausuren sind Einzelprüfungen. In Klausuren soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt:

- mindestens 120 Minuten in Modulen im Umfang von bis zu 5 Credits einschließlich,
- mindestens 180 Minuten in Modulen im Umfang von mehr als 5 Credits.

2. Hausarbeit

In Hausarbeiten soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die Themen der Hausarbeiten werden von den Studierenden in Absprache mit dem/der Prüfer/-in festgelegt. Die Themen sind von den Studierenden selbstständig und allein zu bearbeiten. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt in der Regel vier Wochen und beginnt am Tag der Ausgabe. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des/der Studierenden

aus glaubhaft gemachten Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, um bis zu zwei Wochen verlängert werden.

Die Hausarbeit ist fristgemäß beim/bei der zuständigen Prüfer/-in oder beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit

- bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit
- selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

3. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung

Ein Referat erfordert eine vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Themenzusammenhang eines Moduls. Die Darstellung erfolgt in mündlicher Form, ggf. unterstützt durch elektronische Medien und/oder Videographie innerhalb der Präsenzeinheit.

Die Bewertung erfolgt sowohl auf der Basis der Inhalte als auch auf der Basis der zur Darstellung und Verdeutlichung des Themas verwendeten Methoden.

Eine schriftliche Ausarbeitung zum Referat ist Bedingung für die Anerkennung als Leistung.

4. Präsentation von Projektergebnissen

Die Präsentation von Projektergebnissen erfordert die Bearbeitung eines Themas im Rahmen eines Moduls und seine Präsentation im Seminar unter Einbeziehung der Kommilitonen/-innen. Die Zeitvorgabe richtet sich nach der Aufgabenstellung.

Die Bewertung erfolgt sowohl auf der Basis der Inhalte als auch auf der Basis der zur Darstellung und Verdeutlichung des Themas verwendeten Methoden.

Die Durchführung des Projekts und seine Ergebnisse werden in schriftlicher Form festgehalten und reflektiert.

5. Praxisbericht

(s. Praktikumsordnung)

6. Internetpräsentation

Unter einer Internetpräsentation ist eine Darbietung zu verstehen, die sprachliche, visuelle, akustische und andere Informationen enthält, mit denen wissenschaftliche und/oder praktisch begründete Inhalte im Internet dargestellt werden können.

7. Recherche

Unter Einbeziehung verschiedener Medien werden zu einem vorgegebenen Thema relevante Informationen recherchiert. Die Ergebnisse der Recherche werden stichpunktartig unter Angabe der Quelle in schriftlicher Form festgehalten.

8. Lerntagebuch / Portfolio

Ein Lerntagebuch/Portfolio ist eine Form der schriftlichen, chronologischen Dokumentation, Reflexion und Evaluation von persönlichen Lernprozessen. Die Studierenden setzen sich im Lerntagebuch kontinuierlich mit ihren eigenen Erfahrungen in der Praxis oder mit Lerninhalten und -zielen in einem Modul auseinander.

9. Biographische Arbeit

Zu einer vorgegebenen Fragestellung beschreiben und reflektieren die Studierenden für berufsrelevante Aspekte ihre eigene Lebensgeschichte in schriftlicher Form. Bewertet werden nicht die dargestellten Inhalte, sondern die Differenziertheit der Auseinandersetzung mit der eigenen Biographie und die Bereitschaft zur Reflexion.

10. Mündliche Prüfung

Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Studierende nachweisen, dass

er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, über Grundlagenwissen verfügt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem/einer Prüfer/-in und einem/einer sachkundigen Beisitzer/-in als Zweitprüfer/-in als Einzelprüfung abgelegt. Die Prüfer/-innen legen gemeinsam die Note fest. Die Note ist aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge gemäß § 5 (2) zu bilden.

Mündliche Prüfungen dauern pro Studierendem/r und Modul in der Regel 15 Minuten.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem/der Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, ein Prüfer/eine Prüferin oder ein Prüfungskandidat/eine Prüfungskandidatin widerspricht. Die Zulassung als Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Hiervon grenzt sich die mündliche Bachelor-Prüfung ab, die unter Absatz 1 Ziffer 12 (§ 14) geregelt ist.

11. Bachelor-Arbeit (vgl. § 13)

- (3) Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können sie als Gruppenprüfungen erbracht werden; der Beitrag jedes/r einzelnen Studierenden muss dabei abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Hochschule ermöglicht die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einen weiteren Prüfungsversuch im Rahmen der regulären Prüfungstermine für dieses Modul zulassen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Gleiches gilt für die daran anschließende mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium, § 14).
- (3) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, erhält der/die Studierende einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag wird dem Studenten/der Studentin vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und Noten enthält und erkennen lässt, dass eine Prüfungsleistung bzw. die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die bei vergleichbaren Lernzielen (Kompetenzen) und Inhalten sowie gleichen Credits in vergleichbaren Studiengängen an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, an einer anerkannten Fernstudieneinheit oder in einem früheren Studium erbracht wurden, werden auf Antrag als Modul, einschließlich der Credits, anerkannt.

- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Lernziele, des Inhalts und des Umfangs im Vergleich zu denjenigen des Studiums im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ an der EHB bestehen.
- (3) Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzlisten zu berücksichtigen sowie Absprachen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen bzw. Inhalte vereinbarter learning agreements.
- (4) Diese Vorschriften finden sinngemäß Anwendung auf die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, welche im Rahmen von Aus- und Weiterbildung bzw. der Berufstätigkeit erworben wurden und den Lernzielen einzelner Module des Studiengangs in Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für diesen Studiengang insgesamt zu erwerbenden Credits anzurechnen. Die Überprüfung der Gleichwertigkeit wird in Bezug auf Inhalt und Niveau der Kompetenz vorgenommen. Näheres regelt die Richtlinie gemäß Anlage 3.

Die Anrechnung wird von den Studierenden beim Prüfungsausschuss beantragt. Der Prüfungsausschuss kann für die Gleichwertigkeitsprüfung und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen einen hauptamtlichen Fachdozenten / eine hauptamtliche Fachdozentin mit der Durchführung des Prüfungs- und Anrechnungsverfahrens betrauen.

Die Fristsetzung in Absatz 6 Satz 3 bleibt in diesen Fällen der Anerkennung unberücksichtigt.

- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, bleibt die angerechnete Prüfungsleistung unbenotet und wird mit „bestanden“ gewertet. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis ausgewiesen; dies gilt genauso für die Credits.
- (6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Befürwortung durch den/die hauptamtliche/n Fachdozenten/Fachdozentin für das anzurechnende Modul. Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen sind spätestens im ersten Monat der Vorlesungszeit des Semesters einzureichen, in dem die Leistung anerkannt werden soll. Später eingehende Anträge auf Anerkennung oder Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt waren, werden nicht berücksichtigt. Damit sind nachträgliche Anerkennungen von Leistungen gemäß Absatz 1 bis 4 ausgeschlossen.
- (7) Leistungen und Kompetenzen nach den Absätzen 1 bis 4 dürfen nur einmal angerechnet werden.

C. Bachelor-Prüfung

§ 13 Bachelor-Arbeit

- (1) In der fachspezifischen Bachelor-Arbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem aus einem Fachgebiet des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ selbstständig nach wis-

senschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer die Module der ersten sechs Semester im Umfang von 180 Credits erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von bis zu drei Studierenden angefertigt werden. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein, einen wesentlichen Teil der Arbeit darstellen und die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen.
- (4) Die Bachelor-Arbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin (Erstgutachter/-in) betreut und bewertet. Eine weitere Bewertung erfolgt durch einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin. Mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin muss Professor/-in der EHB sein. Der/die andere Gutachter/-in kann Lehrbeauftragte/r, Gastprofessor/-in oder Gastdozent/-in der EHB sein. Der/die Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet in Ausnahmefällen über den Einsatz anderer geeigneter Gutachter/-innen. Kann ein Gutachter/eine Gutachterin seine/ihre Aufgaben aus zwingenden Gründen nicht wahrnehmen, so bestimmt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich einen anderen Gutachter/eine andere Gutachterin.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der vorgesehene Arbeitsaufwand in der vorgegebenen Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des/der Studierenden aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, um höchstens vier Wochen verlängert werden. Mit dem Antrag auf Verlängerung sind die Gründe für eine Verlängerung darzustellen und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Die Entscheidung darüber trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der betreuenden Lehrkraft. Bei Schwangerschaft einer Studentin verlängert sich die Bearbeitungszeit zusätzlich um die Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Abgabetermin ändert sich dadurch nicht.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist beim Prüfungsamt schriftlich zu stellen. Die Termine werden vom Prüfungsamt festgesetzt. Der Antrag muss den Themenvorschlag und einen Vorschlag für die Erst- und Zweitgutachter/-innen und deren Einverständniserklärung enthalten.
- (7) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt durch das Prüfungsamt durch schriftliche Benachrichtigung. Dies kann auch per Aushang geschehen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Abgabe sind aktenkundig zu machen. Wird kein Themenvorschlag für die Bachelor-Arbeit fristgerecht eingereicht oder die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (8) Die Bachelor-Arbeit ist dreifach in maschinengeschriebener und gebundener Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen. Ein Exemplar ist unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte hinsichtlich des Inhalts der Arbeit für die Bibliothek vorgesehen, sofern der Studierende/die Studierende keine Einwände erhebt. Die Bachelor-Arbeit ist zusätzlich in digitaler Form einzureichen. Bei der Abgabe hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit, bei Gruppenarbeiten seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Die Bachelor-Arbeit ist von den Gutachtern/den Gutachterinnen zu begutachten und zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note aus dem

arithmetischen Mittel gebildet. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ und besser bewertet werden, wenn beide Einzelnoten „ausreichend“ oder besser sind. Bei einer Abweichung der Einzelbewertungen von mehr als zwei Noten wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter/eine dritte Gutachterin zur Bewertung der Arbeit bestimmt. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

- (10) Dem/der Studierenden wird auf Wunsch vor dem Kolloquium zur Bachelor-Arbeit die endgültige Beurteilung der Bachelor-Arbeit mitgeteilt und von den Gutachter/-innen erläutert.
- (11) Lautet die endgültige Beurteilung der Bachelor-Arbeit „nicht ausreichend“, muss die Bachelor-Arbeit mit neuem Thema unverzüglich wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 5 nur dann zulässig, wenn bei der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 14 Kolloquium

- (1) Wurde die Bachelor-Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, hat der/die Studierende die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem hochschulöffentlich zu führenden Kolloquium darzustellen. Zum Ausschluss dieser Öffentlichkeit gelten die Regelungen zur mündlichen Prüfung gemäß § 10 Absatz 2 Ziffer 10 entsprechend.
- (2) Das Kolloquium ist nach Bestehen der Bachelor-Arbeit in der Regel noch in demselben Semester abzuhalten. Die Prüfung wird gemeinsam von den Gutachtern/-innender Bachelor-Arbeit als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt; § 13 Abs. 4 Satz 6 gilt entsprechend. Das Ergebnis der Bewertung wird dem/der Studierenden unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt. Die Gegenstände, der Verlauf sowie das Ergebnis des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen ist. Für die Führung dieses Protokolls kann von den Prüfern/Prüferinnen ein/e Beisitzer/-in herangezogen werden.
- (3) Das Kolloquium dauert mindestens 30 und maximal 45 Minuten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Gutachtern/Gutachterinnen. Die Gutachter/-innen setzen die Note einvernehmlich fest.
- (4) Ist das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden, wird aus den Noten der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums entsprechend der in der Anlage dargestellten Gewichtung die Gesamtnote des Moduls berechnet.
- (5) Lautet die Beurteilung des Kolloquiums „nicht ausreichend“, so ist diese Prüfung spätestens innerhalb von drei Monaten zu wiederholen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 15 Gesamtnote und Abschluss des Studiums

- (1) Die Modulnoten bilden die Gesamtnote. Die Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses ergibt sich aus allen benoteten Prüfungsteilen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung (Anzahl der Credits) gemäß der Anlage. Die Gesamtnote „sehr gut mit Auszeichnung“ wird anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ vergeben, wenn die Gesamtnote besser oder gleich 1,3 ist.

- (2) Das Bachelor-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet bzw. im Fall undifferenzierter Leistungsbeurteilungen mit der Bewertung „mit Erfolg“ abgeschlossen und 210 Credits erreicht wurden.

§ 16 Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der/die Rektor/-in der EHB den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B. A.). Der/die Studierende erhält ein Zeugnis und eine Urkunde, aus der sich der erworbene Grad ergibt. Das Zeugnis ist von dem/der Rektor/-in der EHB und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem/der jeweiligen Stellvertreter/-in zu unterzeichnen; die Urkunde ist von dem/der Rektor/-in oder dem/der Stellvertreter/-in zu unterzeichnen. Zeugnis und Urkunde sind mit dem Siegel der EHB zu versehen.
- (2) Das Zeugnis enthält Angaben über das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Bewertung sowie die Beurteilungen der übrigen Modulprüfungen. Außerdem ist die Gesamtnote auf dem Zeugnis vermerkt.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Das Diploma Supplement gibt als Zusatz zu Zeugnis und Urkunde in deutscher und englischer Sprache ergänzende Informationen über Art und Note der erfolgreich absolvierten Module mit Inhaltsbeschreibung über den Studienverlauf, über die mit Studienabschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.
- (5) Zusätzlich erhalten die Studierenden auf Antrag eine Lernabschrift (Transcript of Records). In dieser werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Transcript of Records wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

D. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Studierenden, die zum Sommersemester 2017 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ an der EHB aufnehmen.

**Anlage 1:
Studienverlaufsplan „Kindheitspädagogik“
an der Evangelischen Hochschule Berlin**

Semester	Kindheitspädagogik (ab Sommersemester 2017)	SWS	CP	unbe- notet
1. Semester	<i>Studienbereich 1: Grundlagen der Kindheitspädagogik</i>			
	Modul 1.1: Erziehung und Bildung Unit 1: Pädagogische Konzepte und Ansätze (2 SWS) Unit 2: Erziehungs- und Bildungsprozesse (2 SWS) Unit 3: Arbeitsfelder der Pädagogik (2 SWS) Unit 4: Sinn, Werte und Religion (2 SWS)	8	10	
	<i>Studienbereich 2: Bildungsprozesse und pädagogisches Handeln</i>			
	Modul 1.2: Ästhetische Bildung Unit 1: Medientheorie (1 SWS) Unit 2: Ästhetische Bildung (4 SWS)	5	5	x
	Modul 1.3: Spracherwerb und Sprechbildung Unit 1: Einführung in den Spracherwerb (3 SWS) Unit 2: Sprechbildung (1 SWS)	4	5	
	Modul 1.4: Körper und Bewegung Unit 1: Körperwahrnehmung und Bewegungsentwicklung (4 SWS)	4	5	
	<i>Studienbereich 4: Wissenschaftliches Arbeiten</i>			
	Modul 1.5: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens Unit 1: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (4 SWS)	4	5	x
Insgesamt	25	30		
2. Semester	<i>Studienbereich 1: Grundlagen der Kindheitspädagogik</i>			
	Modul 2.1: Gesellschaftliche Rahmenbedingungen Unit 1: Soziale und kulturelle Vielfalt/ Diversity (4 SWS) Unit 2: Gender (2 SWS) Unit 3: Recht in der Pädagogik (2 SWS)	8	10	
	<i>Studienbereich 2: Bildungsprozesse und pädagogisches Handeln</i>			
	Modul 2.2: Religiöse Grunderfahrung und Werteentwicklung Unit 1: Religiöse Vielfalt im christlichen Kulturkreis (2 SWS) Unit 2: Spielerisches Entdecken von Bibel und Glaube (2 SWS)	4	5	
	Modul 2.3: Praktikum I Praktikum (10 Wochen) Unit 1: Begleitseminar (2 SWS) Unit 2: Erfahrungs- und Bewegungsräume in der frühen und mittleren Kindheit (2 SWS)	4	15	x
Insgesamt:	16	30		
3. Semester	<i>Studienbereich 1: Grundlagen der Kindheitspädagogik</i>			
	Modul 3.1: Kindliche Entwicklung Unit 1: Psychologische und soziologische Grundlagen (2 SWS) Unit 2: Entwicklungspsychologie (2 SWS) Unit 3: Religiöse und moralische Entwicklung (2 SWS)	6	10	
	Modul 3.4: Wahlpflichtveranstaltung I Unit 1: Wahlpflichtveranstaltung (2 SWS)	2	2	x
	<i>Studienbereich 2: Bildungsprozesse und pädagogisches Handeln</i>			
	Modul 3.2: Literacy und Medien Unit 1: Literacy (4 SWS) Unit 2: Medienpädagogik/ Theaterpädagogik (4 SWS)	8	10	
	<i>Studienbereich 3: Organisation und Management</i>			
	Modul 3.3: Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen Unit 1: Rechtliche Grundlagen des Familien- und Arbeitsrechts, rechtliche Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Jugendamt (2 SWS) Unit 2: Gestaltung der Zusammenarbeit mit Eltern (2 SWS) Unit 3: Kooperation im Sozialraum (2 SWS)	6	8	
Insgesamt	22	30		

4. Semester	<i>Studienbereich 1: Grundlagen der Kindheitspädagogik</i>			
	Modul 4.2: Differenzielle Entwicklungsverläufe Unit 1: Differenzielle Entwicklungsverläufe (4 SWS)	4	5	
	Modul 4.4: Studium Generale Unit 1: Ringvorlesung „Studium Generale“ (1 SWS) Unit 2: Seminar „Studium Generale“ (2 SWS)	3	3	x
	Modul 4.5: Wahlpflichtveranstaltung II Unit 1: Wahlpflichtveranstaltung (2 SWS)	2	2	x
	<i>Studienbereich 2: Bildungsprozesse und pädagogisches Handeln</i>			
	Modul 4.1: Pädagogische Fallarbeit auf der Grundlage prozessorientierter Beobachtung Unit 1: Pädagogische Fallarbeit (6 SWS)	6	10	
	Modul 4.3: Mehrsprachigkeit, Sprachanalyse und Sprachförderung Unit 1: Mehrsprachigkeit und Zweitspracherwerb (2 SWS) Unit 2: Sprachbildung, Sprachanalyse und Sprachförderung (4 SWS)	6	10	
	Insgesamt	21	30	
	<i>Studienbereich 2: Bildungsprozesse und pädagogisches Handeln</i>			
5. Semester	Modul 5.1: Soziale Beziehungen Unit 1: Soziale und emotionale Entwicklung (3 SWS) Unit 2: Familie und soziale Netzwerke (3 SWS)	6	10	
	Modul 5.2 Praktikum II Praktikum (10 Wochen) Unit 1: Begleitseminar (2 SWS)	2	15	
	Modul 5.3: Mathematische, naturwissenschaftliche und technische Grunderfahrungen Unit 1: Mathematische Grunderfahrungen (2 SWS) Unit 2: Naturwissenschaftliche und technische Grunderfahrungen (4 SWS)	6	5	x
	Insgesamt	14	30	
	<i>Studienbereich 1: Grundlagen der Kindheitspädagogik</i>			
6. Semester	Modul 6.1: Berufliche Identität Unit 1: Selbst- und Fremdbilder (4 SWS) Unit 2: Authentizität und Professionalität religionspädagogischen Handelns (2 SWS) Unit 3: Kindheitspädagogik im internationalen Kontext (2 SWS)	8	10	x
	<i>Studienbereich 2: Bildungsprozesse und pädagogisches Handeln</i>			
	Modul 6.2: Projektarbeit und Spielpädagogik Unit 1: Spielentwicklung (2 SWS) Unit 2: Theorie und Praxis der Spielpädagogik und Projektarbeit (6 SWS)	8	10	
	<i>Studienbereich 4: Wissenschaftliches Arbeiten</i>			
	Modul 6.3: Forschungsmethoden Unit 1: Forschungsmethoden (4 SWS) Unit 2: Forschung in der Kindheitspädagogik (2 SWS)	6	10	
	Insgesamt	22	30	
<i>Studienbereich 3: Organisation und Management</i>				
7. Semester	Modul 7.1: Leitung und Management Unit 1: Berufsfeldspezifische Verfahren der Qualitätsentwicklung und -sicherung (2 SWS) Unit 2: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (2 SWS) Unit 3: Organisations- und Personalmanagement (2 SWS)	6	10	
	Modul 7.2: Gesprächsführung, Moderation und Konfliktmanagement Unit 1: Gesprächsführung, Moderation und Konfliktmanagement (4 SWS)	4	5	x
	<i>Studienbereich 4: Wissenschaftliches Arbeiten</i>			
	Modul 7.3: Bachelorarbeit Bachelorarbeit (12 Wochen) Unit 1: Kolloquium (2 SWS)	2	12 3	
	Insgesamt	12	30	
		132	210	

**Anlage 2:
Modulübersicht „Kindheitspädagogik“
an der Evangelischen Hochschule Berlin**

Studienbereiche und Module		SWS	CP
<i>Studienbereich 1: Grundlagen der Kindheitspädagogik</i>		41	52
Modul 1.1	Erziehung und Bildung	8	10
Modul 2.1	Gesellschaftliche Rahmenbedingungen	8	10
Modul 3.1	Kindliche Entwicklung	6	10
Modul 3.4	Wahlpflichtveranstaltung I	2	2
Modul 4.2	Differenzielle Entwicklungsverläufe	4	5
Modul 4.4	Studium Generale	3	3
Modul 4.5	Wahlpflichtveranstaltung II	2	2
Modul 6.1	Berufliche Identität	8	10
<i>Studienbereich 2: Bildungsprozesse und pädagogisches Handeln</i>		63	105
Modul 1.2	Ästhetische Bildung	5	5
Modul 1.3	Spracherwerb und Sprechbildung	4	5
Modul 1.4	Körper und Bewegung	4	5
Modul 2.2	Religiöse Grunderfahrung und Werteentwicklung	4	5
Modul 2.3	Praktikum I	4	15
Modul 3.2	Literacy und Medien	8	10
Modul 4.1	Pädagogische Fallarbeit auf der Grundlage prozessorientierter Beobachtung	6	10
Modul 4.3	Mehrsprachigkeit, Sprachanalyse und Sprachförderung	6	10
Modul 5.1	Soziale Beziehungen	6	10
Modul 5.2	Praktikum II	2	15
Modul 5.3	Mathematische, naturwissenschaftliche und technische Grunderfahrungen	6	5
Modul 6.2	Projektarbeit und Spielpädagogik	8	10
<i>Studienbereich 3: Organisation und Management</i>		16	23
Modul 3.3	Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen	6	8
Modul 7.1	Leitung und Management	6	10
Modul 7.2	Gesprächsführung, Moderation und Konfliktmanagement	4	5
<i>Studienbereich 4: Wissenschaftliches Arbeiten</i>		12	30
Modul 1.5	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	4	5
Modul 6.3	Forschungsmethoden	6	10
Modul 7.3	Bachelorarbeit (12 Wochen) Kolloquium	2	12 3
Insgesamt		132	210

Anlage 3

Richtlinie zu § 12 Abs. 4:

Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

Präambel

Die vorliegende Richtlinie zu § 12 Abs. 4 der Prüfungsordnung im Studiengang „Kindheitspädagogik“ (nachfolgend Studiengang genannt) regelt die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse und die damit einhergehende Möglichkeit, bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund bereits vorhandener Kompetenzen zu ersetzen. Wesentliche Voraussetzung für eine Anrechnung ist die generelle Anerkennung einer Gleichwertigkeit hochschulisch und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen. Hiermit sollen Übergänge zwischen beruflicher Bildung und Hochschule flexibler und der Weg zum Hochschulabschluss durch die Vermeidung von Wiederholungen verkürzt werden.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Richtlinie über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Kindheitspädagogik – Bachelor of Arts“.
- (2) Im Übrigen finden die Studienordnung, die Prüfungsordnung und die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik – Bachelor of Arts“ (B.A.) Anwendung.

§ 2 Allgemeines

- (1) Eine Anrechnung vorhandener beruflicher Kompetenzen erfolgt bezogen auf die Module des Studiengangs. Hierbei werden für jedes Studienmodul über eine Einzelfallprüfung die Voraussetzungen für eine Anrechnung vorhandener Kenntnisse und Kompetenzen überprüft und es wird über die Anrechnung entschieden.
- (2) Wird ein Modul des bestehenden Studienkonzeptes aufgrund überprüfter außerhochschulisch erbrachter Leistungen angerechnet, so muss es nicht belegt werden und es finden im weiteren Studienverlauf auch keine weiteren Prüfungen in diesem Modul statt.

§ 3 Grundsätze der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

- (1) Angerechnet werden können generell Kompetenzen aus
 - einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung zum Erzieher / zur Erzieherin,
 - einer in Art und Umfang äquivalenten, zertifizierten Weiterbildung für staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen,
 - einschlägige Erfahrungen aus der Berufspraxis in einer Einrichtung für Kinder bis zum Alter von 13 Jahren.
- (2) Im Verfahren zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist eine individuelle Anrechnung formaler (Kompetenzen aus der Berufsausbildung), nonformaler (Kompetenzen aus der Fort- und Weiterbildung) und informell erworbener Kompetenzen (Kompetenzen aus der beruflichen Praxis) möglich. Der Umfang der differenzierten Gesamtstudienleistung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 der Prüfungsordnung bleibt unberührt.
- (3) Die individuelle Anrechnung bezeichnet das Verfahren, in dem Kompetenzen und Kenntnisse aus der Aus- und Weiterbildung sowie der Berufspraxis von Erziehern und Erzieherinnen durch ein von der Evangelischen Hochschule Berlin entwickeltes Prüfverfahren erfasst werden.
- (4) Die angerechneten Leistungen werden entsprechend den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung bewertet und im Zeugnis ausgewiesen.
- (5) In der Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind gemäß § 23a Abs.1 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes vom 26.07.2011 bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen, was in diesem Studiengang maximal 105 Credits entspricht.

§ 4 Individuelle Anrechnung

- (1) Die individuelle Anrechnung von Teilleistungen (Modulen) im Studiengang „Kindheitspädagogik (BA)“ beantragen können zum Studium zugelassene Erzieher und Erzieherinnen:
- die ihre Fachschulausbildung einschließlich Anerkennungsjahr erfolgreich absolviert haben und sich im Anschluss weiterqualifizieren möchten. Der Abschluss der Ausbildung sollte nicht länger als zwei Jahre in Bezug auf den Studienbeginn zurückliegen.
 - die eine Beschäftigung als Erzieher / Erzieherin in einer Einrichtung für Kinder bis zum Alter von 13 Jahren belegen. Es muss mindestens eine dreijährige Beschäftigung im Umfang von mindestens 50% einer Vollzeitstelle nachgewiesen werden, die nicht länger als drei Jahre, bezogen auf den Studienbeginn, zurückliegen darf.

- (2) Grundlage des Anrechnungsverfahrens bildet der Antrag auf Anerkennung von Modulprüfungen gemäß § 12 der Prüfungsordnung im Studiengang, auf dem das Modul, für das eine individuelle Anrechnung beantragt wird, vermerkt ist. Dieser Antrag wird beim Prüfungsausschuss gestellt.

Die folgenden Module kommen für eine individuelle Anrechnung in Betracht:

1.1 Erziehung und Bildung	(10 Credits)
1.2 Ästhetische Bildung	(5 Credits)
1.3 Spracherwerb und Sprechbildung	(5 Credits)
1.4 Körper und Bewegung	(5 Credits)
2.3 Praktikum I	(15 Credits)
3.3 Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen	(8 Credits)
6.2 Projektarbeit und Spielpädagogik	(10 Credits)
Wahlmodul	(5/10 Credits)
Summe	63/68 Credits

- (3) Grundlagen der Entscheidung über die individuelle Anrechnung bilden
1. ein von dem Studenten / von der Studentin einzureichendes Portfolio, in dem, bezogen auf die Modulziele, die erworbenen Kompetenzen dargestellt und analysiert werden,
 2. Nachweise in Form von Zeugnissen, Zertifikaten, Dokumentationen, die die im Portfolio dargestellten Kompetenzen belegen,
 3. ein Gespräch, das von einem Fachdozenten / einer Fachdozentin und einem fachkundigen Vertreter /einer fachkundigen Vertreterin durchgeführt wird, bei dem die aus dem Portfolio bzw. den eingereichten Nachweisen ermittelten Kompetenzen überprüft werden.

Das Portfolio besteht aus:

Arbeitsbögen, auf denen die Studentin ihre/der Student seine Kompetenzen für die jeweiligen Module, deren Anrechnung beantragt wurde, darstellt.

- (4) Die Entscheidung über die individuelle Anrechnung von Modulprüfungen gemäß § 12 der Prüfungsordnung im Studiengang wird vom Prüfungsausschuss getroffen. Grundlage dieser Entscheidung bildet ein Votum durch den Fachdozenten / die Fachdozentin bzw. ihren fachkundigen Vertreter / ihre fachkundige Vertreterin.